

Ergänzende Bedingungen der NEW Netz GmbH



Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.

- gültig ab dem 01.01.2008 -

1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NDAV)

Die NEW Netz GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der NEW Netz GmbH auf Grund des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

2.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber NEW Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3. Der Anschlussnehmer erstattet der NEW Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.

2.4. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2.5. Die NEW Netz GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen.

2.6. Die NEW Netz GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normzustand

➤ im Marktgebiet Thyssengas-H-Gas $H_{s,n} = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ bzw.,

➤ im Marktgebiet Thyssengas-L-Gas $H_{s,n} = 10,3 \text{ kWh/m}^3$ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 23 mbar.

2.7. Zuordnung der Marktgebiete

a) Marktgebiet Thyssengas-H-Gas:

Südliches Netzgebiet: Die Stadtteile Rheydt, Giesenkirchen, Odenkirchen und Wickrath der Stadt Mönchengladbach; die ehemaligen Gemeinden Glehn und Liedberg der Stadt Korschenbroich; die Gemeinde Jüchen; Städte Erkelenz und Hückelhoven und das übrige Stadtgebiet von Wegberg.

b) Marktgebiet Thyssengas-L-Gas:

Nördliches Netzgebiet: Die nicht unter a) genannten Stadtteile von Mönchengladbach und Korschenbroich; Gemeinde Niederkrüchten und die Stadtteile Merbeck und Tetelrath der Stadt Wegberg.

2.8. Die NEW Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

3.1. Die NEW Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungslagen einschließlich Druckregelstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3.2. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt der NEW Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

4. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 NDAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die NEW Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die NEW Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

5.1. Die NEW Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der NEW Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2. Die Inbetriebsetzung erfolgt, nachdem alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschlusserrstellung/Änderung einschließlich Baukostenzuschuss beglichen sind.

5.3. Für die erstmalige Inbetriebsetzung wird ein Pauschalentgelt von 43,00 € (**51,17 € brutto**) erhoben.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer jeweils pauschal 43,00 € (**51,17 € brutto**).

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NEW Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NEW Netz festgelegt und Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

7. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Die NEW Netz GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV

- | | |
|---|----------------|
| a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen | 3,50 € |
| b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten | 18,80 € |

8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

8.1. Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden **26,40 €** berechnet.

8.2. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden 35,80 € (**42,60 € brutto**) berechnet.

Erfolgt im Ausnahmefall die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit der NEW Netz GmbH, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

8.3. Die Entgelte nach 8.1 und 8.2 bzw. 8.3 werden in einer Summe bei Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung fällig.

9. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 7) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8.1) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bruttopreisangaben inkl. Umsatzsteuer in Ziffer 5.3 und 8.2 sind gerundet.